Deutscher Bundestag

17. Wahlperiode 14. 03. 2013

Unterrichtung

durch das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr)

Bericht zu den Maßnahmen nach dem Terrorismusbekämpfungsgesetz für das Jahr 2011

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I.	Grundlagen der Berichtspflicht	2
II.	Zusammensetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums	2
III.	Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Maßnahmen	3
1.	Überblick	3
2.	Auskunftsverlangen bei Luftfahrtunternehmen	4
3.	Auskunftsverlangen bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen	5
4.	Auskunftsverlangen bei Postdienstleistern	5
5.	Auskunftsverlangen bei Telekommunikations- und Teledienstunternehmen	5
6.	Einsatz technischer Mittel zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes oder zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummer (sogenannter IMSI-Catcher)	6
7.	Auskunftsverlangen in den Bundesländern	7
IV.	Mitteilungsentscheidungen	8
V.	Beschwerden und Klageverfahren	8

I. Grundlagen der Berichtspflicht

Durch das am 1. Januar 2002 in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus (Terrorismusbekämpfungsgesetz) vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361, ber. S. 3142), geändert durch Artikel 2 des Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 2) wurde dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), dem Bundesnachrichtendienst (BND) und dem Militärischen Abschirmdienst (MAD) – zunächst zeitlich befristet bis zum 9. Januar 2012 – die Befugnis eingeräumt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit unter bestimmten Voraussetzungen von Luftfahrtunternehmen, Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen, Postunternehmen, Telekommunikationsunternehmen und Teledienstunternehmen kundenbzw. nutzerbezogene Auskünfte zu verlangen sowie technische Mittel zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes oder zur Ermittlung der Geräte- oder Kartennummer (sogenannter IMSI-Catcher) einzusetzen.

Die Rechtsgrundlagen für diese Befugnisse finden sich in den Stammgesetzen der Dienste. Die Ermächtigungsgrundlagen für das BfV enthalten die §§ 8a und 9 Absatz 4 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz - BVerfSchG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2012 (BGBl. I S. 1798) geändert worden ist. Für den BND ergeben sich diese Befugnisse aus den §§ 2a und 3 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst (BND-Gesetz - BNDG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2979), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2576) geändert worden ist. Für den MAD sind die §§ 4a und 5 des Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst (MAD-Gesetz - MADG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2977), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2576) geändert worden ist, einschlägig. Die §§ 2a und 3 BNDG sowie §§ 4a und 5 MADG verweisen auf die für das BfV geltenden Regelungen und passen diese lediglich an die spezifischen Aufgaben des BND und des MAD an. Die Befugnis zur Einholung der genannten Auskünfte wurde unter der Bedingung, dass der Landesgesetzgeber bestimmte verfahrensmäßige Vorkehrungen trifft, auch den Verfassungsschutzbehörden der Länder eingeräumt. Rechtsgrundlage ist insoweit § 8a Absatz 8 BVerfSchG alte Fassung (a. F.)1 bzw. § 8b Absatz 10 BVerfSchG neue Fassung (n. F.) in Verbindung mit den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen.

Zur Gewährleistung einer angemessenen parlamentarischen Kontrolle der Nutzung dieser Befugnisse haben das Bundeskanzleramt (für den BND) und das Bundesministerium des Innern (für das BfV und den MAD) dem Parlamentarischen Kontrollgremium des Deutschen Bundestages gemäß § 8a Absatz 6 Satz 1, § 9 Absatz 4 Satz 7 BVerfSchG a. F. bzw. § 8b Absatz 3 Satz 1, § 9 Absatz 4 Satz 7 BVerfSchG n. F. und § 2a Satz 4, § 3 Satz 2 BNDG sowie § 4a Satz 1, § 5 MADG halbjährlich über die angeordneten Maßnahmen zu berichten. Auch die Länder, die sich dafür entschieden haben, von der in § 8a Absatz 8 BVerfSchG a. F. bzw. § 8b Absatz 10 BVerfSchG n. F. eingeräumten Option Gebrauch zu machen, müssen nach dieser Vorschrift in Verbindung mit den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen dem Parlamentarischen Kontrollgremium des Bundes regelmäßig Bericht erstatten.

Das Parlamentarische Kontrollgremium erstattet seinerseits dem Deutschen Bundestag nach § 8a Absatz 6 Satz 2, § 9 Absatz 4 Satz 7 BVerfSchG a. F. bzw. § 8b Absatz 3 Satz 2, § 9 Absatz 4 Satz 7 BVerfSchG n. F. und § 2a Satz 4, § 3 Satz 2 BNDG, § 4a Satz 1, § 5 MADG sowie § 8a Absatz 8 BVerfSchG a. F. bzw. § 8b Absatz 10 BVerfSchG n. F. jährlich einen Bericht über die Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Auskunftsverlangen und IMSI-Catcher-Einsätze. Nach § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (Kontrollgremiumgesetz – PKGrG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2346) sind dabei die Geheimhaltungsgrundsätze des § 10 zu beachten.

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat auf dieser Grundlage erstmals am 12. Mai 2003 einen Bericht für das Jahr 2002 und zuletzt am 10. Februar 2012 einen Bericht für das Jahr 2010 (Bundestagsdrucksache 17/8638) vorgelegt. Der vorliegende Bericht setzt die jährliche Berichterstattung fort und enthält eine Darstellung der Entwicklung im Jahre 2011. Er beruht im Wesentlichen auf den Berichten des Bundeskanzleramts und des Bundesministeriums des Innern für das 1. und 2. Halbjahr 2011.

II. Zusammensetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums

Der Deutsche Bundestag beschloss am 17. Dezember 2009, ein aus elf Abgeordneten bestehendes Parlamentarisches Kontrollgremium einzusetzen. Das Gremium konstituierte sich am selben Tage und bestimmte den Abgeordneten Peter Altmaier (CDU/CSU) für den Rest des Jahres 2009 und das Jahr 2010 zum Vorsitzenden sowie den Abgeordneten Thomas Oppermann (SPD) zum stellvertretenden Vorsitzenden. Im Jahre 2011 waren der Abgeordnete Thomas Oppermann (SPD) Vorsitzender und der Abgeordnete Hartfrid Wolff (FDP) stellvertretender Vorsitzender. Für das Jahr 2012 wurden erneut der Abgeordnete Peter Altmaier (CDU/CSU) als Vorsitzender und der Abgeordnete Thomas Oppermann (SPD) als stellvertretender Vorsitzender bestimmt. Nach dem Ausscheiden des amtierenden Vorsitzenden Peter Altmaier (CDU/ CSU) wurde am 14. Juni 2012 der Abgeordnete Michael Grosse-Brömer (CDU/CSU) vom Deutschen Bundestag zum Mitglied des Parlamentarischen Kontrollgremiums gewählt. Dieser war für den Rest des Jahres 2012 Vorsitzender. Für das Jahr 2013 wurden der Abgeordnete

Soweit in dem vorliegenden Bericht die alte Fassung eines Gesetzes genannt und mit dem Hinweis "a. F." kenntlich gemacht wird, handelt es sich um die im Berichtszeitraum 2011 geltende Fassung des jeweiligen Gesetzes.

Thomas Oppermann (SPD) als Vorsitzender und der Abgeordnete Michael Grosse-Brömer (CDU/CSU) als stellvertretender Vorsitzender bestimmt.

Vom Deutschen Bundestag gewählte Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums sind derzeit – in alphabetischer Reihenfolge – die Abgeordneten Clemens Binninger (CDU/CSU), Steffen Bockhahn (DIE LINKE.) (am 28. Februar 2013 gewählt für Wolfgang Nešković, jetzt fraktionslos), Michael Grosse-Brömer (CDU/CSU), Manfred Grund (CDU/CSU), Michael Hartmann (Wackernheim) (SPD), Fritz Rudolf Körper (SPD), Thomas Oppermann (SPD), Gisela Piltz (FDP) (am 13. Dezember 2012 gewählt für Christian Ahrendt, ebenfalls FDP), Hans-Christian Ströbele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Dr. Hans-Peter Uhl (CDU/CSU) (am 12. Mai 2011 gewählt für Stefan Müller (Erlangen), ebenfalls CDU/CSU) und Hartfrid Wolff (Rems-Murr) (FDP).

III. Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Maßnahmen

1. Überblick

Im Jahr 2011 hat das BfV 56 Auskunftsverlangen, von denen 115 Personen betroffen waren (77 Hauptbetroffene, 38 Nebenbetroffene) sowie 14 IMSI-Catcher-Einsätze mit 19 Betroffenen (16 Hauptbetroffene, 3 Nebenbetroffene) durchgeführt. Der überwiegende Teil entfiel auf Auskunftsverlangen bei Telekommunikations- und Teledienstunternehmen im Sinne von § 8a Absatz 2 Nummer 4 und 5 BVerfSchG. BND und MAD führten im Berichtszeitraum keine Maßnahmen durch.

Häufigste Anordnungsgründe waren – wie im Jahr zuvor – tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen, die durch

Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind (§ 8a Absatz 2 i. V. m. § 3 Absatz 1 Nummer 3 und 4 BVerfSchG), gefolgt von tatsächlichen Anhaltspunkten für sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht (§ 8a Absatz 2 i. V. m. § 3 Absatz 1 Nummer 2 BVerfSchG).

Im Vergleich zum Jahr 2010 (85 Maßnahmen) hat sich die Anzahl der Maßnahmen um 15 verringert. Festzustellen ist auch eine Reduzierung der von den Maßnahmen insgesamt betroffenen Personen von 165 im Jahre 2010 auf 134 im Berichtsjahr 2011.

Tabelle 1

Auskunftsverlangen und IMSI-Catcher-Einsätze
im Jahr 2011

	BfV	BND	MAD	Summe
Luftfahrt	4	0	0	4
Finanzen	17	0	0	17
Postverkehr	1	0	0	1
Telekommunika- tion/Teledienste	34	0	0	34
IMSI-Catcher	14	0	0	14
Summe	70	0	0	70

Tabelle 2

Anzahl der betroffenen Personen im Jahr 2011

	BfV		BND		MAD		Summe
	HB ²	NB ³	НВ	NB	НВ	NB	HB und NB
Luftfahrt	13	0	0	0	0	0	13
Finanzen	19	9	0	0	0	0	28
Postverkehr	1	1	0	0	0	0	2
Telekommunikation/Teledienste	44	28	0	0	0	0	72
IMSI-Catcher	16	3	0	0	0	0	19
Summe	93	41	0	0	0	0	134

² Hauptbetroffene (HB) im Sinne von § 8a Absatz 3 Nummer 1 BVerfSchG;

³ Nebenbetroffene (NB) im Sinne von § 8a Absatz 3 Nummer 2 BVerfSchG

Tabelle 3

Anzahl der Auskunftsverlangen und IMSI-Catcher-Einsätze von 2002 bis 2011

	Luftfahrt	Finanzen	Postverkehr	Telekomm./ Teledienst	IMSI-Catcher	Summe
2002	1	9	0	26	3	39
2003	2	16	0	14	9	41
2004	0	7	0	24	10	41
2005	0	12	0	21	10	43
2006	0	7	0	14	10	31
2007	0	5	0	38	9	52
2008	2	10	0	52	14	78
2009	4	18	0	55	16	93
2010	10	16	0	43	16	85
2011	4	17	1	34	14	70
Summe	23	117	1	321	111	573

2. Auskunftsverlangen bei Luftfahrtunternehmen

Gemäß § 8a Absatz 2 Nummer 1 BVerfSchG, § 2a BNDG und § 4a MADG dürfen die Nachrichtendienste des Bundes im Einzelfall bei Luftfahrtunternehmen Auskunft zu Namen und Anschriften des Kunden sowie zur Inanspruchnahme und den Umständen von Transportleistungen, insbesondere zum Zeitpunkt von Abfertigung und Abflug und zum Buchungsweg einholen. Im Unterschied zu der bis zum 11. Januar 2007 geltenden Rechtslage bedurfte ein entsprechendes Auskunftsverlangen nicht mehr der ministeriellen Anordnung und musste auch nicht mehr der G 10-Kommission zur Prüfung vorgelegt werden (vgl. § 8a Absatz 4 Satz 1, § 8a Absatz 5 Satz 1 BVerfSchG a. F.).4

Die Maßnahme kann sich gegen Personen richten, bei denen der Verdacht besteht, dass sie selbst die Gefahr, die durch das Auskunftsersuchen aufgeklärt werden soll, fördern (§ 8a Absatz 3 Nummer 1 BVerfSchG, sogenannte Hauptbetroffene). Das Auskunftsverlangen kann sich aber auch gegen Personen richten, bei denen ein solcher Verdacht zwar nicht besteht, bei denen aber anzunehmen ist, dass sie für einen Hauptbetroffenen Leistungen eines Luftfahrtunternehmens entgegennehmen (§ 8a Absatz 3 Nummer 2a BVerfSchG, sogenannte Nebenbetroffene). Die Anordnung einer Auskunft über künftig anfallende Daten ist nach § 8a Absatz 4 Satz 5 BVerfSchG a. F. bzw. § 8b Absatz 1 Satz 3 BVerfSchG n. F. auf höchstens drei

Monate zu befristen. Die Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist gemäß § 8a Absatz 4 Satz 6 BVerfSchG a. F. bzw. § 8b Absatz 1 Satz 4 BVerfSchG n. F. zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen.

Im Jahre 2011 hat das BfV vier Auskunftsersuchen gegen 13 Hauptbetroffene aus dem ausländischen extremistischen Bereich an Luftfahrtunternehmen gerichtet. BND und MAD haben im Berichtszeitraum von der Befugnis keinen Gebrauch gemacht. Insgesamt kam es somit seit Einführung der Befugnis im Jahre 2002 bzw. 2007 zu 23 Auskunftsverlangen.

Tabelle 4

Auskunftsverlangen bei Luftfahrtunternehmen
von 2002 bis 2011

	BfV	BND	MAD	Summe
2002	1	_	_	1
2003	2	_	_	2
2004	0	_	_	0
2005	0	_	_	0
2006	0	_	_	0
2007	0	0	0	0
2008	2	0	0	2
2009	1	3	0	4
2010	10	0	0	10
2011	4	0	0	4
Summe	20	3	0	23

Nach § 8a Absatz 2, § 8b Absatz 2 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 7. Dezember 2011 erstreckt sich die Mitwirkung der G 10-Kommission seit dem 10. Januar 2012 wieder auf die Einholung von Auskünften von Luftfahrtunternehmen (einschließlich der Abfrage bei zentralen Flugbuchungssystemen) sowie auf die dazugehörigen Mitteilungen.

3. Auskunftsverlangen bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen

Nach § 8a Absatz 2 Nummer 2 BVerfSchG, § 2a BNDG und § 4a MADG können BfV, BND und MAD im Einzelfall Auskunft bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen, insbesondere über Kontostand sowie Zahlungsein- und -ausgänge einholen. BfV und BND steht diese Befugnis seit 2002 zu, dem MAD seit 2007.

Das Auskunftsverlangen muss nach § 8a Absatz 4 Satz 4 BVerfSchG a. F. bzw. § 8b Absatz 1 Satz 2 BVerfSchG n. F. beim Bundesministerium des Innern beantragt werden. Dessen Anordnung bedurfte im Berichtszeitraum im Unterschied zu der bis 2007 geltenden Rechtslage nicht der Bestätigung durch die G 10-Kommission (vgl. § 8a Absatz 5 Satz 1 BVerfSchG a. F.).5

Tabelle 5
Auskunftsverlangen bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen
von 2002 bis 2011

	BfV	BND	MAD	Summe
2002	8	1	_	9
2003	14	2	_	16
2004	7	0	_	7
2005	12	0	_	12
2006	7	0	_	7
2007	5	0	0	5
2008	10	0	0	10
2009	17	1	0	18
2010	16	0	0	16
2011	17	0	0	17
Summe	113	4	0	117

Im Jahr 2011 führte das BfV 17 Auskunftsverlangen gegen 19 Hauptbetroffene und 9 Nebenbetroffene durch. Die Verfahren betrafen im Schwerpunkt Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdeten bzw. Bestrebungen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet waren (§ 8a Absatz 2 i. V. m. § 3 Absatz 1 Nummer 3 und 4 BVerfSchG). In einem Fall betraf das Auskunftsverlangen sicherheitsgefährdende oder geheim-

dienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht (§ 8a Absatz 2 i. V. m. § 3 Absatz 1 Nummer 2 BVerfSchG).

Im Vergleich zum Vorjahr ist damit die Anzahl der Auskunftsverlangen nach § 8a Absatz 2 Nummer 2 BVerfSchG im Bereich des BfV von 16 auf 17 leicht angestiegen.

4. Auskunftsverlangen bei Postdienstleistern

Nach § 8a Absatz 2 Nummer 3 BVerfSchG a. F., § 2a BNDG, § 4a MADG konnten BfV, BND und MAD im Einzelfall von denjenigen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen oder daran mitwirken, Auskunft zu den Umständen des Postverkehrs verlangen.

Das Auskunftsverlangen musste gemäß § 8a Absatz 4 Satz 2 bis 4 und § 8a Absatz 5 Satz 1 bis 5 BVerfSchG a. F. vom Leiter oder stellvertretenden Leiter des entsprechenden Nachrichtendienstes beim Bundesministerium des Innern beantragt werden, dessen Anordnung der Bestätigung durch die G 10-Kommission bedurfte, die außer bei Gefahr im Verzug vor Vollzug der Maßnahme einzuholen war.

Von der Möglichkeit, Auskunft zu den Umständen des Postverkehrs zu verlangen, wurde 2011 erstmalig betreffend den nachrichtendienstlichen Bereich Gebrauch gemacht (ein Auskunftsverlangen mit je einem Haupt- und Nebenbetroffenem).⁶

5. Auskunftsverlangen bei Telekommunikations- und Teledienstunternehmen

Die betreffenden Auskunftsverlangen basieren auf § 8a Absatz 2 Nummer 4 und 5 BVerfSchG, § 2a BNDG und § 4a MADG.

Nach § 8a Absatz 2 Nummer 4 BVerfSchG und den entsprechenden Verweisen in den Gesetzen der Dienste können BfV, BND und MAD im Einzelfall von denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, zu Verkehrsdaten nach § 96 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Telekommunikationsgesetzes und sonstigen zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation notwendigen Verkehrsdaten Auskunft verlangen. Verkehrsdaten in diesem Sinne sind beispielsweise die Nummer oder Kennung der an einer Telekommunikation beteiligten Anschlüsse, das Ende und der Beginn der jeweiligen Verbindung sowie bei mobilen Anschlüssen die Standortdaten.

Nach § 8a Absatz 2 Nummer 5 BVerfSchG, § 2a BNDG und § 4a MADG können die Dienste bei denjenigen, die geschäftsmäßig Teledienste erbringen oder daran mitwirken, zu Merkmalen zur Identifikation des Nutzers eines Teledienstes, zu Angaben über Beginn und Ende sowie über den Umfang der jeweiligen Nutzung und zu Angaben über die vom Nutzer in Anspruch genommenen Teledienste Auskunft verlangen.

Auch Auskunftsverlangen gegenüber Telekommunikations- und Teledienstleistern müssen vom Leiter des je-

Nach dem Gesetz zur Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 7. Dezember 2011 erstreckt sich die Mitwirkung der G 10-Kommission seit dem 10. Januar 2012 wieder auf die Einholung von Auskünften von Unternehmen der Finanzbranche (einschließlich der Abfrage von Kontostammdaten) sowie auf den dazugehörigen Mitteilungsbereich.

Diese Regelung ist mit Wirkung vom 10. Januar 2012 weggefallen (vgl. Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 7. Dezember 2011, BGBl. I S. 2576).

weiligen Dienstes oder seinem Stellvertreter beantragt, vom Bundesministerium des Innern bzw. – im Falle des BND – vom Bundeskanzleramt angeordnet werden und bedürfen der Bestätigung durch die G 10-Kommission, die außer bei Gefahr im Verzug grundsätzlich vor Vollzug der Maßnahme einzuholen ist.

Auskünfte über Begleitumstände der Telekommunikation und der Nutzung von Telediensten können wichtige Aufschlüsse über das Umfeld von Personen geben, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für terroristische oder anderweitig sicherheitsrelevante Bestrebungen vorliegen. Verkehrs- und Nutzungsdaten ermöglichen es beispielsweise, weitere Beteiligte terroristischer Netzwerke zu erkennen und damit zusätzliche Ermittlungen zielgerichtet vorzubereiten. Die Auskunft über Verbindungsdaten von Mobilfunkgeräten ermöglicht es, über die Lokalisierung der Funkzelle den Aufenthaltsort ohne Observation nachzuvollziehen und weitere Ermittlungsmaßnahmen vorzubereiten. Auch die Bestimmung des Standortes eines genutzten Gerätes bei der Telekommunikation im Festnetz und die auf der Grundlage der Verbindungsdaten erstellten Kommunikationsprofile können wichtige Aufschlüsse über die Kommunikationsbeziehungen der Personen oder Organisationen geben, die der Beobachtung unterliegen. Häufig werden Auskunftsverlangen nach § 8a Absatz 2 Nummer 4 und 5 BVerfSchG daher im Vorfeld oder parallel zu Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung nach dem G 10 durchgeführt.

Im Jahre 2011 wurden vom BfV insgesamt 34 Auskunftsverlangen bei Telekommunikations- und Teledienstleistern bezüglich Verkehrs- und Nutzungsdaten durchgeführt (2010: 43). Die 34 Auskunftsverlangen betrafen insgesamt 72 Personen (44 Hauptbetroffene, 28 Nebenbetroffene). MAD und BND machten von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Tabelle 6

Auskunftsverlangen bei Telekommunikations- und
Teledienstleistern von 2002 bis 2011

	BfV	BND	MAD	Summe
2002	21	2	3	26
2003	9	3	2	14
2004	22	1	1	24
2005	20	0	1	21
2006	14	0	0	14
2007	34	2	2	38
2008	48	2	2	52
2009	54	0	1	55
2010	42	0	1	43
2011	34	0	0	34
Summe	298	10	13	321

Der weitaus überwiegende Teil der Auskunftsverlangen diente der Aufklärung von Bestrebungen im ausländi-

schen extremistischen Bereich. In einigen Fällen ergaben oder bestätigten sich dabei – wie bereits im Jahr zuvor – tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht der Planung oder Begehung von Straftaten nach § 129b StGB (terroristische Vereinigungen im Ausland), so dass parallel oder anschließend Maßnahmen der Überwachung des Telekommunikationsverkehrs nach § 3 Absatz 1 Nummer 6a G 10 eingeleitet wurden. Andere Auskunftsverlangen dienten der Aufklärung geheimdienstlicher Tätigkeiten für eine fremde Macht.

6. Einsatz technischer Mittel zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes oder zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummer (sogenannter IMSI-Catcher)

Grundlage der IMSI-Catcher-Einsätze sind § 9 Absatz 4 Satz 1 BVerfSchG, § 3 Satz 2 BNDG und § 5 MADG. Nach diesen Vorschriften können BfV, BND und MAD unter den für Auskunftsverlangen nach § 8a Absatz 2 BVerfSchG geltenden Voraussetzungen technische Mittel zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes oder zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummer einsetzen (sogenannter IMSI-Catcher). Ohne den Einsatz des IMSI-Catchers wäre eine effektive Überwachung der Telekommunikation eines Verdächtigen häufig nicht möglich, da hierzu die Rufnummer oder eine andere Kennung des von ihm benutzten Telekommunikationsanschlusses oder die Kennung des Endgeräts bekannt sein muss (vgl. § 10 Absatz 3 Satz 2 G 10). Benutzt der Verdächtige etwa ein gestohlenes Mobiltelefon, so kann durch Observation zwar festgestellt werden, dass er telefoniert, aber nicht unter welcher Nummer.

Der IMSI-Catcher erfasst die IMSI (International Mobile Subscriber Identity) eines eingeschalteten Handys in seinem Einzugsbereich. Die IMSI ist eine weltweit einmalige Kennung, die den Vertragspartner eines Netzbetreibers eindeutig identifiziert. Sie ist auf der SIM-Karte (SIM = Subscriber Identity Module) gespeichert, die ein Mobilfunkteilnehmer bei Abschluss eines Vertrages erhält. Mit Hilfe der IMSI können die Identität des Vertragspartners und dessen Mobilfunktelefonnummer bestimmt werden.

Zur Ermittlung der IMSI simuliert ein IMSI-Catcher die Basisstation einer regulären Funkzelle eines Mobilfunknetzes. Eingeschaltete Mobiltelefone im Einzugsbereich dieser vermeintlichen Basisstation mit einer SIM des simulierten Netzbetreibers versuchen, sich nun automatisch beim IMSI-Catcher einzubuchen. Durch eine spezielle "IMSI-Request" der "Basisstation" wird das Mobiltelefon zur Herausgabe der IMSI veranlasst. Nunmehr kann durch eine Bestandsdatenabfrage beim jeweiligen Betreiber der Inhaber und die Nummer des genutzten Mobiltelefons festgestellt werden.

Da durch den Einsatz eines IMSI-Catchers aus technischen Gründen regelmäßig auch Daten Dritter erhoben werden, sind besonders hohe Anforderungen an die Ver-

hältnismäßigkeit der Maßnahme zu stellen. Diese ist gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 BVerfSchG nur zulässig, wenn ohne sie die Ermittlung des Standortes oder die Ermittlung der Geräte- oder Kartennummer aussichtslos oder wesentlich erschwert ist. Die Maßnahme bedarf gemäß § 9 Absatz 4 Satz 7 BVerfSchG der Anordnung durch das Bundesministerium des Innern, die von der G 10-Kommission zu bestätigen ist, und zwar – außer bei Gefahr im Verzug – grundsätzlich vor Vollzug der Maßnahme. Die erhobenen Daten Dritter unterliegen nach § 9 Absatz 4 Satz 6 BVerfSchG einem absoluten Verwendungsverbot und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen.

Im Berichtszeitraum 2011 kam der IMSI-Catcher in 14 Fällen, die 16 Hauptbetroffene und drei Nebenbetroffene betrafen, – ausschließlich im Bereich des BfV – zum Einsatz. Die meisten Betroffenen waren zugleich Hauptbetroffene von G 10-Maßnahmen. Grund für den IMSI-Catcher-Einsatz waren terroristische Aktivitäten der Betroffenen und Gefahren für die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland durch Gewaltanwendung bzw. darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen sowie Bestrebungen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet waren. In einem Fall diente der Einsatz des IMSI-Catchers der Aufklärung geheimdienstlicher Tätigkeiten für eine fremde Macht.

Tabelle 7

IMSI-Catcher-Einsätze von 2002 bis 2011

Summe	111
2011	14
2010	16
2009	16
2008	14
2007	9
2006	10
2005	10
2004	10
2003	9
2002	3

7. Auskunftsverlangen in den Bundesländern

Den Verfassungsschutzbehörden der Länder stehen die Befugnisse nach § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bis 5 bzw. Nummer 4 und 5 BVerfSchG nur unter den in § 8a Absatz 8 BVerfSchG a. F. bzw. § 8b Absatz 10 BVerfSchG n. F. geregelten Voraussetzungen zu. Der Landesgesetzgeber muss das Verfahren sowie die Beteiligung der

G 10-Kommission des Landes, die Verarbeitung der erhobenen Daten und die Mitteilung an den Betroffenen gleichwertig wie in § 8a Absatz 5 BVerfSchG a. F. bzw. § 8b Absatz 2 BVerfSchG n. F. regeln. Ferner muss er eine § 8a Absatz 6 BVerfSchG a. F. bzw. § 8b Absatz 3 BVerfSchG n. F. gleichwertige parlamentarische Kontrolle sowie eine Verpflichtung zur Berichterstattung über die durchgeführten Maßnahmen an das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes regeln.

Die Verpflichtungen zur gleichwertigen parlamentarischen Kontrolle gelten auch für die Befugnisse nach § 8a Absatz 2 Nummer 1 und 2 BVerfSchG (Auskunft bei Luftfahrtunternehmen bzw. Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen). Eine Beteiligung der G 10-Kommission war im Berichtszeitraum 2011 nicht erforderlich. Eine Verpflichtung zur Berichterstattung gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium des Bundes wurde von § 8a Absatz 8 BVerfSchG a. F. in diesen Fällen – anders als noch nach der vor 2007 gültigen Rechtslage – nicht mehr ausdrücklich verlangt. Seit dem 10. Januar 2012 ist die Mitwirkung der G 10-Kommission wieder vorgesehen (vgl. § 8b Absatz 2 Satz 1 BVerfSchG n. F.).

Mittlerweile gibt es in allen 16 Bundesländern Regelungen über Auskunftsverlangen im Sinne des § 8a Absatz 2 BVerfSchG.

Tabelle 8

Auskunftsverlangen in den Bundesländern

Auskunft	2007	2008	2009	2010	2011
Luftfahrt	0	0	1	0	0
Finanzen	2	5	20	6	16
Postverkehr	0	0	0	0	0
Telekommunika- tion/Teledienste	13	16	27	9	17
Summe	15	21	48	15	33

Für das Jahr 2011 haben alle 16 Bundesländer Berichte über Auskunftsverlangen beim Parlamentarischen Kontrollgremium des Bundes eingereicht. Hiernach wurden in 9 Ländern insgesamt 33 Auskunftsverlangen durchgeführt: 16 bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen sowie 17 bei Telekommunikationsunternehmen. Das bedeutet auf alle Auskunftsbereiche bezogen im Vergleich zum Vorjahr einen Zuwachs um insgesamt 18 Auskunftsverlangen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass im Zeitpunkt der Berichterstattung über den Vorberichtszeitraum lediglich 10 Bundesländer Berichte eingereicht hatten (vgl. Bundestagsdrucksache 17/8638, S. 8). Daneben wurde eine IMSI-Catcher-Maßnahme durchgeführt.

IV. Mitteilungsentscheidungen

Auskunftsverlangen im Sinne des § 8a Absatz 2 BVerfSchG und IMSI-Catcher-Einsätze sind den Betroffenen nach ihrer Einstellung grundsätzlich mitzuteilen. Das folgt für Auskunftsverlangen bei Luftfahrtunternehmen und Finanzdienstleistern aus § 8a Absatz 4 Satz 7 BVerfSchG a. F. bzw. § 8b Absatz 7 Satz 1 BVerfSchG n. F., bei Auskunftsverlangen gegenüber Post-, Telekommunikations- und Teledienstleistern aus § 8a Absatz 5 Satz 8 BVerfSchG a. F. bzw. § 8b Absatz 7 Satz 1 BVerfSchG n. F. i. V. m. § 12 Absatz 1 G 10 und bei IMSI-Catcher-Einsätzen aus § 9 Absatz 4 Satz 7 BVerfSchG, der auf § 8a Absatz 5 Satz 8 BVerfSchG a. F. bzw. auf § 8b Absatz 7 Satz 1 BVerfSchG n. F. verweist.

Das Absehen von einer Mitteilung bedarf im Falle von Auskunftsverlangen bei Post-, Telekommunikations- und Teledienstleistern und IMSI-Catcher-Einsätzen der Zustimmung der G 10-Kommission. Fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme kann entschieden werden, dass der Betroffene endgültig keine Mitteilung erhält. Dies setzt jedoch voraus, dass die G 10-Kommission einstimmig feststellt, dass die Voraussetzungen für eine Mitteilung nicht vorliegen, sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden und die Voraussetzungen für eine Löschung sowohl bei der erhebenden Stelle als auch beim Empfänger vorliegen (vgl. § 12 Absatz 1 Satz 5 G 10).

Bei Auskunftsverlangen gegenüber Luftfahrtunternehmen und Finanzdienstleistern war im Berichtszeitraum eine Einbindung der G 10-Kommission bei der Mitteilungsentscheidung nicht erforderlich. Dafür kam hier eine endgültige Nichtmitteilung nicht in Betracht, da § 8a Absatz 4 Satz 7 BVerfSchG a. F. diese Option anders als § 12 Absatz 1 Satz 5 G 10 nicht vorsah.

Im Jahre 2011 wurde 154 Personen mitgeteilt, dass sie von einem Auskunftsverlangen im Sinne des § 8a Absatz 2 BVerfSchG oder einem IMSI-Catcher-Einsatz betroffen waren. Bei 135 Personen wurde entschieden, von

einer Mitteilung vorerst abzusehen. Bei 15 Personen wurde entschieden, von einer Mitteilung endgültig abzusehen

Tabelle 9

Anzahl der von Mitteilungsentscheidungen betroffenen Personen im Jahre 2011

	BfV	MAD	BND	Summe
Mitteilung	149	4	1	154
vorläufige Nicht- mitteilung	126	8	1	135
endgültige Nicht- mitteilung	12	3	0	15

V. Beschwerden und Klageverfahren

Die G 10-Kommission prüft nach § 8a Absatz 5 Satz 3 BVerfSchG und § 9 Absatz 4 Satz 7 BVerfSchG a. F. bzw. § 8b Absatz 2 Satz 3 und § 9 Absatz 4 Satz 7 BVerfSchG n. F. auf Grund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Einholung von Auskünften. Ferner ist gemäß § 40 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

Im Jahre 2011 wurden keine Beschwerden zu durchgeführten Auskunftsersuchen und IMSI-Catcher-Einsätzen erhoben. Es war weiterhin ein Klageverfahren aus dem Vorberichtszeitraum zu einem Auskunftsersuchen anhängig. Drei weitere Klageverfahren gegen Auskunftsersuchen sind im Jahre 2011 hinzugekommen, wobei eine Klage bereits im Berichtszeitraum zurückgenommen wurde, soweit sie sich gegen die Durchführung der betreffenden Maßnahme richtete.

Berlin, 13. März 2013

Thomas Oppermann, MdB Vorsitzender